

Strafprozessrecht

Prof. Dr. D. Jositsch / Dr. J. Mausbach

Aufgabe 1 (ca. 33 %)

Sachverhalt:

Die Staatsanwaltschaft führt eine Strafuntersuchung gegen X. wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln.

Sie soll mit einem Personenwagen innerorts die zulässige, signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 28 km/h überschritten haben.

Die Staatsanwaltschaft erlässt daraufhin den folgenden Vermessungsbefehl und Auftrag für einen Bericht eines Sachverständigen. Sie verfügte namentlich:

„1. Es wird eine dreidimensionale Vermessung der Beschuldigten angeordnet und diese wie folgt durchgeführt: Erstellen von Kopf-Fotografien mittels 3D-Scanner frontal und im Profil sowie - falls notwendig - von weiteren Fotografien besonderer Körpermerkmale.

2. Zur Durchführung dieser Vermessung ist die Beschuldigte vorzuladen.

Leistet die Beschuldigte dieser Vorladung keine Folge, ist sie durch die Kantonspolizei Zürich dem Unfalltechnischen Dienst der Stadtpolizei Zürich zur Durchführung der dreidimensionalen Vermessung vorzuführen.

3. Zur Durchsetzung der Vermessung darf als äusserstes Mittel unter Wahrung der Verhältnismässigkeit Gewalt angewendet werden.

4...“

Frage 1:

Welche Voraussetzungen muss eine strafprozessuale Zwangsmassnahme erfüllen?

Frage 2:

Was besagt der Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare* und gestattet er, dass X die Vermessung per 3D-Scan also die erkennungsdienstliche Erfassung verweigert?

Frage 3:

Gehen Sie davon aus, der Staatsanwaltschaft steht vorliegend kein anderes Beweismittel als der 3D-Scan für die Beweisführung zur Verfügung. Ist unter dieser Annahme die Anordnung von Ziffer 3. „Zur Durchsetzung der Vermessung darf als äusserstes Mittel unter Wahrung der Verhältnismässigkeit Gewalt angewendet werden.“ zulässig?

Multiple-Choice / Strafprozessrecht

Prof. Dr. D. Jositsch

ca. 66 % der Gesamtprüfung

Aufgabe 2: Multiple Choice 10 Fragen (ca. 66 %)

1.

Beurteilen Sie die folgenden Aussagen zu Beweisverboten:

A	Verletzungen von Art. 140 Abs. 1 StPO sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie dazu dienen, eine schwere Straftat aufzuklären.
B	Die Bestimmungen von Art. 141 StPO finden auch auf Privatpersonen Anwendung.
C	Die StPO kennt kein Beweiserhebungsmonopol der Strafbehörden, entsprechend sind durch Privatpersonen erhobene Beweise grundsätzlich zulässig.
D	Das Gesetz nennt alle Normen, bei welchen es sich um sogenannte Gültigkeitsvorschriften handelt.
E	Bei der Prüfung des Schutzzwecks einer Norm liegt eine Gültigkeitsvorschrift vor, wenn die Verfahrensvorschrift für die Wahrung der zu schützenden Interessen der betreffenden Person eine derart erhebliche Bedeutung hat, dass sie ihr Ziel nur erreichen kann, wenn bei Nichtbeachtung die Verfahrenshandlung ungültig ist.

2.

Die «Drohung» gemäss Art. 221 Abs. 2 StPO um neben weiteren Voraussetzungen den Haftgrund der Ausführungsgefahr zu begründen.

Welche der folgenden Aussagen, füllt die Lücke im vorstehenden Satz zutreffend?

A	muss ernsthaft erscheinen,
B	muss explizit erfolgen,
C	muss den Tatbestand von Art. 180 StGB erfüllen,
D	bezieht sich nicht auf Vergehen,
E	kann auch gegenüber Dritten geäussert werden,

3. Die Probenahme zwecks Erstellung eines DNA-Profiles...

A)	stellt eine Zwangsmassnahme dar.
B)	ist von der erkennungsdienstlichen Erfassung zu unterscheiden.
C)	ist nach aktueller Rechtsprechung des BGer nur dann präventiv zulässig, wenn ein hinreichender Tatverdacht auf ein Officialdelikt besteht.
D)	bedarf in gewissen Fällen keines hinreichenden Tatverdachts.
E)	der beschuldigten Person wird ausnahmsweise nicht als Zwangsmassnahme eingeordnet.

4. Antennensuchlauf als Form der Rasterfahndung...

A)	stellt einen Grundrechtseingriff dar.
B)	stellt keine Zwangsmassnahme dar.
C)	ist ein Verfahren, das die Gefahr birgt, viele Verdächtige zu kreieren, die nichts mit der Tat, die man aufklären will, zu tun haben.
D)	führt zur Erfassung von Telefonie-Randdaten von zunächst unbestimmt vielen Teilnehmern.
E)	ist gem. BGer erlaubt, wenn u.a. die Gesuchten bei noch unbekannter Täterschaft grundsätzlich individualisierbar sind.

5.

Die verdeckte Fahndung...

A	... wird im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und im Untersuchungsverfahren durch die Polizei angeordnet.
B	... kann immer angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, ein Verbrechen oder Vergehen sei begangen worden.
C	... grenzt sich unter anderem dadurch von der verdeckten Ermittlung ab, dass bei der verdeckten Fahndung die Ermittler nicht über eine Legende verfügen.
D	... erfolgt im Rahmen kurzer Einsätze und ist darauf gerichtet, mit der Zielperson ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.
E	... wird von Angehörigen der Polizei durchgeführt, welche sich während der verdeckten Fahndung einfacher Lügen bedienen dürfen, um ihre wahre Identität nicht offenzulegen.

6.

Gegen Hans besteht ein hinreichender Tatverdacht, dass er eine Serie von Diebstählen gemäss Art. 139 StGB verübt hat und noch weitere plant. Die bisherigen Untersuchungshandlungen sind erfolglos geblieben. Welche der folgenden Aussagen zur verdeckten Ermittlung sind richtig?

A	Bei der Beurteilung, ob eine Katalogtat objektiv schwer wiegt, sind die Rechtsgutsverletzung, die Art der Tatbegehung und die Intensität des deliktischen Willens massgebend.
B	Da es sich vorliegend um eine milde Katalogtat handelt, wird der verdeckte Ermittler nicht mit einer vollständigen Legende ausgestattet. Dies würde ansonsten den Verhältnismässigkeitsgrundsatz verletzen.
C	Bei besonders schweren Straftaten darf die Staatsanwaltschaft ausnahmsweise auch präventiv eine verdeckte Ermittlung anordnen.
D	Da kumulativ der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gewahrt wurde (keine mildere Massnahme möglich, um das angestrebte Ziel zu erreichen) und es sich bei Art. 139 StGB um eine Katalogtat handelt, kann die Staatsanwaltschaft eine verdeckte Ermittlung anordnen.
E	Im Rahmen der verdeckten Ermittlung ermutigt der Ermittler die Zielperson zur Begehung eines Diebstahls. Da die Zielperson bereits den Entschluss gefasst hatte, die Tat auszuführen, ist diese Ermutigung zulässig.

7.

A wird verdächtigt, am 1. Mai in der Zürcher Bahnhofstrasse randaliert zu haben, und wird diesbezüglich von der Polizei befragt. Nach zehn Minuten gibt er an, seinen Anwalt B hinzuziehen zu wollen. Der einvernehmende Polizist versucht B zu erreichen, als dies ohne Erfolg bleibt setzt er die Befragung fort. A beantwortet weitere Fragen und gibt schliesslich ein Geständnis ab. Nach der Einvernahme bespricht er sich mit B und beschliesst, das Geständnis zu widerrufen. Ausserdem verfasst er eine Schrift mit überwiegend politischem Inhalt und fordert B auf, diese in der Hauptverhandlung zu verlesen. Welche Aussagen treffen zu?

A	Die polizeiliche Befragung ohne Anwalt war rechtmässig, da A erst ab dem Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme das Recht auf einen Anwalt hat.
B	Eine Verurteilung des A darf sich nicht auf sein Geständnis während der polizeilichen Befragung stützen.
C	Die Fortsetzung der polizeilichen Befragung war rechtmässig, da As Anwalt nicht erreicht werden konnte.
D	Mit der weiteren Beantwortung der Fragen während der polizeilichen Einvernahme hat A auf sein Recht auf Verteidigung verzichtet.
E	B ist nicht verpflichtet, As Schrift in der Hauptverhandlung zu verlesen.

8.

Der notwendige Verteidiger

A	...ist ab einer drohenden Freiheitsstrafe von sechs Monaten zu bestellen.
B	...muss an der Hauptverhandlung persönlich teilnehmen.
C	...ist vor der Eröffnung einer staatsanwaltlichen Untersuchung zu bestellen, wenn die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bereits bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt sind.
D	...wird von der Verfahrensleitung bestellt.
E	...ist niemals in Bagatellfällen zu bestellen.

9.

A wird beschuldigt, den B durch einen gezielten Faustschlag verletzt zu haben, nachdem ein Streit zwischen beiden eskaliert ist. Die Begebenheit hat sich am Samstagabend in einem Zürcher Nachtclub zugetragen. Mehrere anwesende Personen wurden unmittelbar danach von der vom Nachtclubbetreiber gerufenen Polizei befragt und sagten übereinstimmend aus, dass A den B geschlagen habe. Als die Polizei den A befragt, gibt er an, sich nicht zu den Vorfällen äussern zu wollen. Der Staatsanwalt erlässt sodann auf Basis der Aussagen der Auskunftspersonen einen Strafbefehl, mit dem er A zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen verbunden mit einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt, und stellt ihn A per Post zu. A erhebt daraufhin Einsprache. Der Staatsanwalt entschliesst sich, ohne weitere Beweisabnahme am Strafbefehl festzuhalten. A sieht im Verfahren mehrere Unrechtmässigkeiten, hat er Recht?

A	Der Strafbefehl hätte nicht erlassen werden dürfen, da A nicht geständig war.
B	A hätte zwingend staatsanwaltlich einvernommen werden müssen.
C	Der Staatsanwalt hätte nach der Einsprache weitere Beweise abnehmen müssen.
D	Die Sanktion von einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen verbunden mit einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen ist nicht von der Strafbefehlskompetenz gedeckt.
E	Der Strafbefehl hätte A persönlich ausgehändigt werden müssen.

10.

Wird gegen einen Strafbefehl Einsprache erhoben,

A	...gilt der Strafbefehl automatisch als Anklageschrift.
B	...ist die beschuldigte Person zwingend einzuvernehmen.
C	...gilt diese als zurückgezogen, wenn der Einsprecher unentschuldigt von einer daraufhin angesetzten Einvernahme fernbleibt, auch wenn er keine Kenntnis von der Vorladung hatte.
D	...kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.
E	...fällt die Rechtskraft des Strafbefehls ex nunc weg.